



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 102-5/2021

Neufassung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung)

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Bürgerdienste</i> <i>BearbeiterIn: Herr Weitze</i>	<i>Datum</i> <i>17.11.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ortsrat Esbeck	Kenntnisnahme	28.11.2022	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Kenntnisnahme	29.11.2022	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	06.12.2022	☐	☒
Rat	Beschluss	08.12.2022	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 15.11.2022 abgestimmte Entwurf der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Beratungen über den Erlass einer neuen Sondernutzungssatzung wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 15.11.2022 eine Einigung erzielt.

Die Synopse mit den Abstimmungsergebnissen ist beigelegt und wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ ✓	☒ U ✓	☐	☒ ✓	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- **Synopse Sondernutzungssatzung (zu V 102-2/2021 vom 16.11.2022)**
- **Entwurf der der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungssatzung) Stand: 17.11.2022**

Vorlage V 102-1/2021) vom 27.06.2022	Änderungsantrag CDU 18.10.2022	Bewertung und Votum der Verwaltung 02.11.2022	Beschlussempfehlung
§11 (3) (3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.	Streichung des Absatzes	Beibehaltung des Absatzes Zusatz: „Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen bzw. mit Einwilligung des Nachbarn sind im Einzelfall möglich.“	Der Ausschuss berät einstimmig bei einer Enthaltung (Marschalleck) die Beibehaltung des Absatzes sowie Aufnahme des genannten Zusatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022.
§11 (6) (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 darf je Gastronomieeinheit nur eine einheitliche Möblierung verwendet werden. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination dieser Materialien zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese optisch ansprechend sind. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.	Streichung des Absatzes	Änderung des Absatzes: (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 sind innerhalb eines Gastronomiebetriebes die Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Eine grelle, aufdringliche bzw. auffällige Farbgebung der Möblierungselemente ist unzulässig. Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig. Begründung: „Freisitze von Cafés und Gaststätten tragen zum Erscheinungsbild und der Atmosphäre einer Innenstadt bei. Gerade in einer Innenstadt mit zahlreichen Freisitzen ist es jedoch unerlässlich, hinsichtlich Art, Gestaltung und Flächengröße einen Rahmen zu setzen, um die Freisitzflächen verträglich in das Erscheinungsbild der Umgebung einzubinden.“	Der Ausschuss berät bei 4 Ja-Stimmen (SPD), 3 Nein-Stimmen (CDU) und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022.

§11 (8) (8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen je Gastronomieeinheit nur einheitliche Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.	(8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.	Beibehaltung des Absatzes (siehe Begründung Absatz 6)	Der Ausschuss berät bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022.
§11 (10) (10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, 1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, 2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.	(10) Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem benötigen vor der Aufstellung eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Ergeben sich bei der Prüfung keine relevanten Einschränkungen hinsichtlich der Sicherheit (z.B. Verkehr, Brandschutz), so ist die Genehmigung zu erteilen.	Beibehaltung des Absatzes Zusatz: 3. in besonderen räumlichen Situationen. Begründung: „Abgrenzungen bzw. Einfriedungen von Außengastronomie stellen eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die vermieden werden sollte. Der öffentliche Raum wird hierdurch verstellt, optisch eingeengt und verliert somit an Offenheit und Übersichtlichkeit. Die gewünschte Barrierefreiheit wird massiv eingeschränkt.“	Der Ausschuss berät bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Beibehaltung des Absatzes sowie Aufnahme des genannten Zusatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022. Außerdem wird folgender weiterer Zusatz angefügt: „Einfriedungen, die vor Erlass dieser Satzung bereits genehmigt wurden, genießen Bestandsschutz und müssen nicht zurückgebaut werden.“
§11 (11) (11) Unzulässig sind: 1. Das Verlegen von Bodenbelägen, 2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und	Streichung des Absatzes	Beibehaltung des Absatzes. Begründung: Bodenbeläge und Podeste demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentlichen Raum.	Der Ausschuss berät bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022 sowie Aufnahme folgender Zusätze:

3. die Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.			3. die <i>dauerhafte</i> Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche. <i>Satz 2: In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.</i>
§ 12 Werbeträger (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Es darf jeweils nur 1 Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden. Werbeträger sind grundsätzlich nur in einer Tiefe von 2,00 m vor den Geschäftsfronten zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Werbeträger dürfen die max. Größe von 0,80 m x 1,20 m (L x H) nicht überschreiten. (3) Stellfahnen dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Andere beschriftete Werbeträger und Unterhaltungsautomaten sind nicht zulässig. (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. (5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.	(1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche. (2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen (4) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. <i>(5) Bei besonderen Anlässen (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen) kann eine befristete Erlaubnis zum Aufstellen mehrerer Werbeträger erteilt werden.</i>	keine Einwände gegen den Änderungsantrag Zusatz: Es dürfen jeweils nur zwei Werbeträger pro Geschäft aufgestellt werden.	Der Ausschuss berät bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022 sowie die Streichung des Zusatzes gem. der Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022. <i>Anmerkung der Verwaltung: Da dem Änderungsantrag der CDU stattgegeben wurde und keine Beschränkung der Anzahl der Werbeträger vorhanden ist, ist Absatz 5 obsolet und wird gestrichen.</i>
§ 13 Warenauslagen Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor den eigenen Geschäftsräumen bis max. 2/3 der Straßenfront und bis zu einer Tiefe von höchstens 1,00 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. Eine Restgehwegbreite von	(1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig. (2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig. (3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden.	keine Einwände gegen den Änderungsantrag	Der Ausschuss berät bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022.

mindestens 1,50 m soll eingehalten werden. Die Waren sind in einer ansprechenden Art zu präsentieren.	Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.		
§14 Plakatwerbung (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift - Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt. (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.	(1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt: - Helmstedter Straße - Elmstraße - Hoiersdorfer Straße - Lange Trift - Oschersleber Straße - Hauptstraße (OT Esbeck) - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf) - Büddenstedter Straße - Wilhelmstraße (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt. (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.	keine Einwände gegen den Änderungsantrag	Der Ausschuss berät bei 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Marschalleck) die Änderung des Absatzes gem. Änderungsantrag der CDU vom 18.10.2022.
§ 16 Märkte Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.	Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen. Bei Volksfesten im Innenstadtbereich nach §6 sind die Flächen für die eine Sondernutzungserlaubnis vorliegt dem Inhaber der Erlaubnis bevorzugt anzubieten. Durch den Veranstalter kann in diesem Fall eine zusätzliche Standgebühr erhoben werden.	Beibehaltung des Absatzes	Der Ausschuss berät einstimmig bei einer Enthaltung (Marschalleck) die Beibehaltung des Absatzes gem. Bewertung und Votum der Verwaltung vom 02.11.2022.

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen
(Sondernutzungssatzung) vom 17.11.2022**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) und des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Rat der Stadt Schöningen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 NStrG, 8 Abs. 1 FStrG) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schöningen und ihren Ortsteilen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schöningen. Die Benutzung darf erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis ausgeübt werden. Dies gilt nicht, wenn eine verkehrs- oder sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnis (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung) erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 18 NStrG bzw. § 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Zur Sondernutzung zählen unbeschadet des § 9 insbesondere

1. das Abstellen von nichtzugelassenen Fahrzeugen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
2. das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage;
3. das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugausstellungen);
4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
5. das Aufstellen von Baubuden, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten und Schuttrutschen;
6. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub;
7. das Aufstellen von Gegenständen aller Art (Container, Werkzeughütten, Maschinen, Geräte einschl. Hilfseinrichtungen);
8. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern;
9. das Aufstellen von Fahnenmasten und das Überspannen der Straße mit Transparenten, Girlanden, Lichterketten usw.;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
11. das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen;
12. das Aufstellen von Warenautomaten;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen;
14. das Aufstellen von Informationsständen;
15. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zum Sammeln von Wertstoffen (Altkleider, Schuhe, usw.);
16. das Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen und sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Ortsverschönerung sowie die Fassadenbegrünung von Gebäuden;
17. Aufstellen von Tischen und Stühlen;
18. Errichten von Sichtöffnungen; Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten;
19. die Anlagen neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

(2) Unbeschadet des § 9 bedürfen bauliche Anlagen wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Verblindmauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen. Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

§ 4**Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Schöningen zu stellen. Auf Verlangen sind Pläne, Beschreibungen und sonstige für die Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit erforderliche Unterlagen beizubringen. Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig. Bei einer verkürzten Antragsfrist, behält sich die Stadt Schöningen vor eine höhere Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schöningen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere wenn dies für die öffentliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Sollte das Erfordernis bestehen, können auch nachträglich Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße gesperrt, verlegt, geändert oder eingezogen, oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5**Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 4. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann.
2. der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sondernutzung keine Gewähr bietet.

§ 6

Innenstadtbereich

- (1) Im Innenstadtbereich sind für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die in diesem Gebiet anliegenden Geschäfte und Gaststätten durch das besondere Interesse an der Straßennutzung Regelungen über Art und Ausmaß festzulegen. Zu diesen Straßeninanspruchnahmen durch die Geschäftsinhaber und Gastronomiebetriebe gehören u.a. die Aufstellung von Tischen und Stühlen, Auslagen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung.

- (2) Der Innenstadtbereich umfasst folgende Straßen:

- Marktplatz
- Burgplatz
- Am Schloss
- Salzstraße
- Herrenstraße
- Tränke
- Neuertor
- Niedernstraße
- Bismarckstraße
- Brauhof
- Baderstraße
- Beguinenstraße

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Schöningen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem, verkehrssicherem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß, sauber und verkehrssicher wieder herzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen.
- (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Schöningen haftet den Erlaubnisnehmern nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, seine Angehörigen, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, Gäste und Kunden und für die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 3 m über dem Gehweg bzw. 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m, höchstens 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Gehwegbreite von 1,50 m mindestens verbleibt;
3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden;
4. vorübergehende angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen;
5. die vorübergehende Lagerung von Hausbrand, Baustoffen u. ä. durch Anlieger bis zum Einbruch der Dunkelheit auf dem Gehweg, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt;
6. das Abstellen von Müllbehältern oder die Lagerung von Sperrmüll zu den Entsorgungszeiten für längstens 24 Stunden durch Anlieger, wenn der Gehweg in einer durchgehenden Breite von mindestens 0,75 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt;
7. Kellerlichtschächte, Wareneinlassschächte u. ä., soweit diese bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
8. Treppenstufen und Eingangspodeste, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
9. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Verblendmauern, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen u. ä., soweit sie bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden sind;
10. die bisher übliche Ausschmückung von Straßen und Gehwegen mit Girlanden, Transparenten, Grünschluck u. ä. aus Anlass und für die Dauer von herkömmlichen Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, soweit hinsichtlich der Fahrbahnen eine Höhe von 4,50 m nicht unterschritten wird.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt oder erlaubnispflichtig gemacht werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern. Bei Nutzung des Luftraumes (§ 7 Abs. 11) über den Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist der jeweilige Baulastträger dieser Straßen rechtzeitig zu hören. Eine Haftpflichtversicherung nach § 5 (3) ist vorzulegen.

§ 11 Außenbewirtschaftung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie wird nur für Flächen erteilt, die sich an der Stätte der Leistung befinden. Aufgrund von Minstdurchgangsbreiten oder anderen sich ergebenden verkehrssicherheitstechnischen Kriterien sind die Außenbewirtschaftungsflächen vor Nutzung mit der Stadtverwaltung abzustimmen.
- (2) Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Außengastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen bzw. mit Einwilligung des Nachbarn sind im Einzelfall möglich.
- (4) Hauseingänge, Ladeneingänge sowie Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- (5) Die Erlaubnis berechtigt nur, Getränke und Speisen aus dem Gaststättenbetrieb zu servieren. Die Zubereitung von Speisen und Getränken sowie sonstige Dienstleistungen (z.B. Musik) im öffentlichen Verkehrsraum muss gesondert beantragt werden.
- (6) Im Innenstadtbereich nach § 6 sind innerhalb eines Gastronomiebetriebes die Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Eine grelle, aufdringliche bzw. auffällige Farbgebung der Möblierungselemente ist unzulässig. Die Gastronomiemöblierung soll aus möglichst hochwertigen Materialien bestehen, um ein optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.
- (7) Die genehmigte Fläche ist einzuhalten.
- (8) Im Innenstadtbereich nach § 6 dürfen Schirme mit einem max. Durchmesser von 4,50 m bzw. einer Kantenlänge von 4,50 m, aufgestellt werden. Die Schirme je Gastronomieeinheit sollen nach Möglichkeit einheitlich sein. Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen.
- (9) Kundenstopper mit Speisen- bzw. Getränkekartenbeschriftung dürfen innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden.
- (10) Um die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums zu erhöhen und gleichzeitig die Offenheit des Verkehrsraums wahrnehmbar zu erhalten, sind Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem grundsätzlich unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden,

1. soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.
2. wenn sie sich nicht vermeiden lassen und sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
3. in besonderen räumlichen Situationen.

Diese Fälle bedürfen einer besonderen Genehmigung und sind bei Antragstellung hinreichend zu begründen. Die Aufstellung ist vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Einfriedungen, die bereits vor Erlass dieser Satzung genehmigt wurden, genießen Bestandschutz und müssen nicht zurückgebaut werden.

(11) Unzulässig sind:

1. Das Verlegen von Bodenbelägen,
2. sonstige Überdachungen wie Zelte, freistehende Sonnenschutzdächer und -segel oder Foliendächer, etc. und
3. die dauerhafte Lagerung zusammengeräumter Möbel auf der Sondernutzungsfläche.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 12 Werbeträger

- (1) Werbeträger (z.B. Stellschilder / -fahnen usw.) sind vor dem eigenen Geschäft zulässig. Zu Werbeträgern gehören auch Fahrradständer mit Werbefläche.
- (2) Eine Aufstellung der Werbeträger darf nur auf der genehmigten Sondernutzungsfläche erfolgen
- (3) Nach Geschäftsschluss sind die Werbeträger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

§ 13 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind vor den eigenen Geschäftsräumen zulässig.
- (2) Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig.
- (3) Auf Gehwegen soll eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge dürfen eine Breite von 3 m nicht unterschreiten.

§ 14 Plakatwerbung

- (1) Das Aufhängen von Plakatwerbung auf öffentlicher Fläche wird ausschließlich für die folgenden Straßenzüge gewährt:
- Büddenstedter Straße
 - Helmstedter Straße
 - Elmstraße
 - Hoiersdorfer Straße
 - Lange Trift
 - Oschersleber Straße
 - Wilhelmstraße
 - Hauptstraße (OT Esbeck)
 - Söllinger Straße (OT Hoiersdorf)
- (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Plakate wird auf maximal 50 Stellen begrenzt.
- (3) Für Wahlwerbung ist dieser Paragraph nicht anzuwenden.

§ 15 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzung richten sich nach den besonderen Gebührensatzungen bzw. Gebührenordnungen der Straßenbaulastträger, für die Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße nach der Gebührensatzung der Stadt Schöningen, auch soweit diese nicht Baulastträger ist.

§ 16 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor dem 01.01.2023 bestanden und eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
4. entgegen § 7 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 74 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 22.06.1978 in der Fassung der Änderung vom 14.06.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 08.12.2022
Stadt Schöningen

Schneider
Bürgermeister